

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Diplomstudiengang
Mathematik
mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen**

vom 14. Februar 2001

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zweck, Umfang und Art
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Umfang und Art
- § 21 Freiversuch
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-prüfung
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 26 Inkrafttreten

ANHANG

- Anhang A1: Erforderliche Nachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Mathematik
Anhang A2: Inhaltliche Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung in den mathematischen Prüfungsfächern
Anhang B: Erforderliche Nachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung in Mathematik
Anhang C: Anforderungen in den Anwendungsfächern

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Mathematik mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in Mathematik, Informatik und einem Anwendungsfach erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten und Probleme aus dem Gebiet des wissenschaftlichen Rechnens zu lösen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen“ bzw. „Diplom-Mathematikerin mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Math.“) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt neun Semester. Der Studienplan ist so angelegt, daß grundsätzlich in diesem Zeitraum die Studienabschnitte ordnungsgemäß durchlaufen und die Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird

mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Teil des Studiums ist ein Betriebspraktikum von mindestens zweimonatiger Dauer.

- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Vertiefungsbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Vertiefungsbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (4) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung sollen Studierende an einer Studienberatung insbesondere hinsichtlich der Wahl des Vertiefungsfaches teilnehmen.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen betreffen Prüfungsfächer oder fachübergreifende Prüfungsgebiete. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (2) Die Diplomprüfung umfaßt die Fachprüfungen im Hauptfach in Reiner Mathematik, Angewandter Mathematik und Informatik und die Fachprüfung in einem Anwendungsfach.
- (3) Aufgabe der Ausbildung im Anwendungsfach ist es, den Studierenden Fähigkeiten zur mathematischen Formulierung und Lösung von Problemen außermathematischer Fachgebiete zu vermitteln. Mögliche Anwendungsfächer sind die im Anhang genannten. Andere Anwendungsfächer, in denen Mathematik wesentlicher Bestandteil anerkannter wissenschaftlicher Methoden ist, können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.
- (4) Spätestens nachdem zweiten Semester ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Grundvorlesung Analysis I oder Lineare Algebra I. Die erfolgreiche Teilnahme umfaßt eine Klausur von 120 Minuten Dauer und die Bearbeitung von Übungsaufgaben, die mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (5) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es

sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (6) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzulegen. Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung gemäß § 13 Abs. 2 nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag.
- (7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung mit Ausnahme der Prüfung im Vertiefungsgebiet sind in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des 9. Semesters abzulegen. Die Diplomarbeit ist in der Regel im Anschluß an die Fachprüfungen im 9. Semester anzufertigen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß die Anfertigung der Diplomarbeit vor Abschluß der Fachprüfungen erfolgen kann.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Die Fakultät für Mathematik bildet für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Diplom-Prüfungsausschuß, im folgenden kurz Prüfungsausschuß genannt. Er besteht aus drei Professoren oder Professorinnen, einem Vertreter oder einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes und einem oder einer Studierenden der Fakultät mit beratender Stimme.
- (2) Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden mit Ausnahme des studentischen Mitglieds vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre bestellt. Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin müssen Professoren oder Professorinnen und Beamte oder Beamtinnen auf Lebenszeit sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Vertreter oder Vertreterinnen für die Dauer eines Jahres bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere achtet er darauf, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbei-

tungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er klärt im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten Fragen, die nichtmathematische Fachprüfungen betreffen. Er kann zu allen die Prüfung betreffenden Fragen angerufen werden.

Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem oder der Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Soweit der Fakultätsrat bzw. Erweiterte Fakultätsrat nach dieser Ordnung Beschlüsse zu fassen hat, unterbreitet der Prüfungsausschuß hierzu Vorschläge.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ebenso wie die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen nach § 5 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Alle Prüfer und Prüferinnen die an den Prüfungen eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt. Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn

nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlußarbeiten und Diplomarbeiten muß einer der Prüfenden Professor oder Professorin sein.

- (3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Für mündliche Prüfungen kann der Prüfling die Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntzugeben.
- (5) Die Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin kann bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg erfolgen. Bereits begonnene Prüfungen können vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin auch nach dieser Frist beendet werden.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt (§§ 16 und 19),
 3. mindestens im Semester der Zulassung zur Prüfung an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist und an den im Anhang A 1, B und C genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat,
 4. seinen Prüfungsanspruch gemäß dieser Prüfungsordnung nicht endgültig verloren hat und
 5. den Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 4 vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Dem Antrag sind

beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, durch Vorlage der Übungsscheine gemäß Anhang A 1, B und C,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine kurze Darstellung des Bildungsweges,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen oder in einem Diplomstudiengang Mathematik¹ abgelegt bzw. nicht bestanden hat, sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Ebenso kann gestattet werden, daß der Nachweis von höchstens einer Studienleistung bis spätestens zum Termin der letzten (entsprechenden) Prüfung nachgereicht wird.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils vor der ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung zu stellen.
- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (6) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
 3. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen oder in einem Diplomstudiengang Mathematik endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Eine ablehnende Entscheidung wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

¹ Diplomstudiengang Mathematik im genannten Sinne umfasst alle Studiengänge, bei denen der Abschluss Diplom-Mathematiker bzw. Diplom-Mathematikerin erworben wird.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungen (§ 8)
 2. die schriftlichen Prüfungen (§ 9)
 3. die Diplomarbeit (§ 10)

- (2) Machet der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen werden durch den jeweiligen Prüfer oder die Prüferin bewertet. Die Bewertung ist dem Prüfling jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen

Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung darf je Fachprüfung insgesamt vier Stunden nicht über- und zwei Stunden nicht unterschreiten.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit stellt ein wesentliches Element der Ausbildung dar. Nach Ablegen der Fachprüfungen, mit Ausnahme der Prüfung im Vertiefungsfach, erhält der Prüfling ein Thema für die Diplomarbeit. Ausnahmen sind in § 3 Abs. 7 geregelt.
- (2) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens. Sie enthält Anteile aus Mathematik, Informatik und einem Anwendungsgebiet, das nicht notwendig zum gewählten Anwendungsfach gehören muß, und erfordert vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei von diesen drei Gebieten. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, daß er fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden ein Problem des Wissenschaftlichen Rechnens selbständig zu bearbeiten und die Lösung innerhalb einer vorgegebenen Frist zusammenhängend und klar darzustellen.
- (3) Der Prüfling kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.
- (4) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin der Fakultät für Mathematik sowie von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet. Er oder sie ist für eine ordnungsgemäße Anleitung bei der Durchführung der Diplomarbeit verantwortlich. Mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses können auch Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen anderer Fakultäten oder Universitäten in Deutschland Diplomarbeiten vergeben und betreuen. Diese müssen die Prüfungsberechtigung im oben genannten Sinne besitzen. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses setzt die Bereitschaft eines Professors oder einer Professorin der Fakultät für Mathematik voraus, die Diplomarbeit als Zweitgutachter zu bewerten.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses dafür, daß der Prüfling innerhalb eines Monats nach Antragstellung ein Thema für eine Diplomarbeit erhält und ein Betreuer oder eine Betreuerin zugewiesen wird. Mit der Ausgabe sind die beiden Prüfer oder Prüferinnen der Diplomarbeit zu bestellen.

- (6) Ist die Diplomarbeit nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablegung der letzten Fachprüfung ausgegeben oder der Antrag nach Absatz 5 Satz 2 vom Prüfling nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, daß der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in vierfacher Fertigung einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und alle Stellen, die dem Wortlaut oder Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht hat.
- (9) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten, von denen einer oder eine Professor oder Professorin an der Fakultät für Mathematik sein muß. Einer der Prüfer oder Prüferinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Diplomarbeit mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1. Die Gesamtnote der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Bewertungen; § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnoten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie für die Note der Diplomarbeit gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet,

wenn der Prüfling einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines überwiegend allein von ihm zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder vom dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von drei Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn ihre gemäß § 11 ermittelte Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und alle Fachprüfungen bestanden sind.
- (4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen oder Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung einer Fachprüfung muß nur diese Teilprüfung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungen ist nur im Rahmen des § 21 Abs. 2 zulässig.
- (2) In höchstens einer Fachprüfung ist eine zweite Wiederholung zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann aus fachlichen Gründen einen Aufschub gewähren. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 10 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn bei der An-

fertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomsstudiengang Mathematik mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Heidelberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplom-Studiengangs Mathematik mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten -

soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Für die Meldung zur Fachprüfung in den einzelnen Fächern müssen Studierende gemäß § 6 zur Diplom-Vorprüfung zugelassen sein und die im Anhang A 1 und C aufgeführten Leistungsnachweise vorlegen.

§ 17 Zweck, Umfang und Art

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudium erreicht wurde und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium der Mathematik mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in folgenden Prüfungsfächern:
1. Analysis
 2. Lineare Algebra
 3. Praktische Mathematik
 4. Informatik
 5. dem Anwendungsfach
- (3) Die Prüfung in jedem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Prüfung in dem Anwendungsfach besteht je nach Regelung für das jeweilige Fach (s. Anhang C) aus einer mündlichen Prüfung und/oder aus einer oder mehreren schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Letztere können auch

studienbegleitend erfolgen.

- (4) Höchstens zwei der unter Absatz 2 genannten mündlichen Fachprüfungen können bei demselben Prüfer oder derselben Prüferin abgelegt werden.
- (5) Die Prüfungen gemäß Absatz 2 sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abzulegen, Prüfungen im Anwendungsfach können zeitlich vorgezogen werden.
- (6) Die inhaltlichen Anforderungen für die einzelnen Fachprüfungen in Mathematik und Informatik sind im Anhang A 2 aufgeführt, für die Anwendungsfächer im Anhang C.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird als Mittelwert der ungerundeten Fachnoten berechnet. Für die Rundung gilt der § 11 entsprechend.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Diplomprüfung

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mathematik mit Ausrichtung Wissenschaftliches Rechnen oder eine gemäß § 15 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat,
 2. an den im Anhang B und C genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat, wobei die erfolgreiche Teilnahme durch Scheine gemäß Anhang B und C zu belegen ist.
- (2) Ferner ist spätestens bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Nachweis für das Betriebspraktikum vorzulegen gemäß Anhang B.

§ 20 Umfang und Art

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - (A) der Diplomarbeit und
 - (B) den Fachprüfungen in
 - a) Reiner Mathematik
 - b) Angewandte Mathematik
 - c) Informatik
 - d) dem Anwendungsfach
- (2) Die Prüfung in jedem Prüfungsfach gemäß Abs. 2 a) bis c) ist eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer. Die Prüfung in dem Anwendungsfach besteht je nach Regelung für das jeweilige Fach (siehe Anhang C) aus einer mündlichen Prüfung und/oder aus einer oder mehreren schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Letztere können auch studienbegleitend erfolgen.
- (3) In einer der Fachprüfungen a), b) oder c) wird der Prüfling über ein von ihm gewähltes Vertiefungsgebiet geprüft. Dieses Gebiet wird in der Regel in dem Teil der Mathematik oder Informatik liegen, dem die Diplomarbeit angehört. Bis zu zwei der Prüfungen können bei demselben Prüfer oder derselben Prüferin abgelegt werden. In jeder dieser Fachprüfungen wird Stoff im Umfang von 10 SWS aus Vorlesungen für mittlere und höhere Semester geprüft. Im Gebiet Informatik darf höchstens die Hälfte des Prüfungsstoffs aus dem Bereich der Theoretischen Informatik gewählt werden.
- (4) Die für die Prüfung im Anwendungsfach zu erbringenden Anforderungen sind für die wichtigsten Anwendungsfächer im Anhang C zusammengestellt. In weiteren Fächern entscheidet darüber der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit von den zuständigen Fakultäten benannten Vertretern oder Vertreterinnen des Anwendungsfaches.
- (5) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern, soweit sie als Anwendungsfächer zugelassen sind, einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis wird dann auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. § 6 gilt entsprechend.

§ 21 Freiversuch

- (1) Nichtbestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie nach ununterbroche-

nem Fachstudium spätestens bis zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt worden sind. Bei Vorziehen der Diplomarbeit verlängert sich diese Frist auf das Ende des 9. Fachsemesters. Nicht als Unterbrechung gelten und in den obigen Fristen nicht mitgerechnet werden Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerkes bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen Studierende aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt sind.

- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können spätestens im nächsten Semester zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Als Note gilt das bessere Ergebnis.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen

- (1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten und der ungerundeten Note der Diplomarbeit, die mit dem Faktor zwei gewichtet wird, berechnet.
- (2) Sind die Diplomarbeit und alle Prüfungsleistungen ungerundet mit „sehr gut“ (1,0) bewertet worden, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ bestanden erteilt.
- (3) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das insbesondere die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote wiedergibt. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit, das Vertiefungsfach, das Anwendungsfach, sowie auf Antrag die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 23 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät

und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungsergebnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2000 in Kraft.

Anhang A 1:

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im Hauptfach

Es sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- S vier (mathematische) Übungsscheine, davon mindestens je einer zur Analysis, zur Linearen Algebra und zur Praktischen Mathematik. Der vierte Übungsschein kann zu einer beliebigen Grund- oder Kursvorlesung gehören. Er kann auch durch einen Proseminarschein ersetzt werden. (Einer der Übungsscheine entfällt bei Vorlage der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung mit dem entsprechenden Leistungsnachweis gemäß § 3 Abs. 4).
- S Übungsschein zu einer Grundvorlesung Informatik und ein Schein im Softwarepraktikum.
- S Scheine (über Vorlesungen, Praktika, Seminare, Übungen) für das Anwendungsfach entsprechend den Regelungen im Anhang C.

Anhang A 2:

Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach

Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung in Mathematik und Informatik bauen auf den Inhalten der folgenden Lehrveranstaltungen auf.

1. Analysis
Es werden Kenntnisse im Umfang von drei einsemestrigen vierstündigen Grundvorlesungen über Analysis einschließlich der zugehörigen Übungen erwartet.
2. Lineare Algebra
Es werden Kenntnisse im Umfang von zwei einsemestrigen vierstündigen Grundvorlesungen über Lineare Algebra (einschließlich analytischer Geometrie) sowie der zugehörigen Übungen erwartet.
3. Praktische Mathematik
Es werden Kenntnisse im Umfang einer vierstündigen Grundvorlesung in Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Statistik) oder Numerik einschließlich der zugehörigen Übungen erwartet.
4. Informatik
Es werden Kenntnisse im Umfang einer vierstündigen Grundvorlesung Informatik einschließlich der zugehörigen Übungen erwartet.

Anhang B

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im Hauptfach

Es sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- S je ein Seminarschein in Reiner Mathematik, Angewandter Mathematik und Informatik
- S je ein Übungsschein zu einer Kursusvorlesung oder Spezialvorlesung in Mathematik und Informatik
- S ein Schein im Fortgeschrittenen-Softwarepraktikum

Während des Studiums muß ein mindestens zweimonatiges Betriebspraktikum außerhalb der Universität in Wirtschaft, Verwaltung oder Forschung absolviert werden. Die Praktikumsstätigkeit muß informatikspezifische Aspekte aufweisen und in einem Praktikumsbericht dokumentiert werden. Der Praktikant oder die Praktikantin wird von einem Mitglied der Fakultät betreut. Über die Teilnahme am Praktikum wird von der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Zulassung für die Diplomprüfung vorzulegen ist.

Anhang C

Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen in den Anwendungsfächern

Für alle Anwendungsfächer gilt, daß sich die Prüfungsinhalte hinreichend stark von den Inhalten der Prüfungen im Hauptfach unterscheiden müssen.

1. PHYSIK

a. Vordiplom

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind vorzulegen:

S ein Übungsschein in Physik I oder Physik II

S ein Übungsschein in Theoretischer Physik I

Die Prüfung besteht nach Wahl des oder der Studierenden aus einer schriftlichen Prüfung zu Theoretischer Physik I oder in einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Vorlesungen Physik I und II.

b. Diplom

Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer

über den Inhalt von zwei Kursus- oder Spezialvorlesungen im Gesamtumfang von 8 SWS, ggf. mit Übungen, des Hauptstudiums der Physik. Empfohlen werden vornehmlich solche Vorlesungen, die sich mit der mathematischen Modellierung physikalischer Probleme oder der Anwendung mathematisch-informatischer Methoden in der Physik beschäftigen.

2. WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Das Studium erfolgt entweder mit der Ausrichtung Volkswirtschaftslehre oder mit der Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre.

I. Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

1. Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

- A. Veranstaltungen des Grundstudiums:
- Einführung in die Wirtschaftswissenschaften mit Übungen (Schein obl.) 3+3 SWS
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre -Makroökonomie mit Übungen, sowie 3+3 SWS
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre -Mikroökonomie mit Übungen 3+3 SWS
(aus Makroökonomie und Mikroökonomie:
1 Schein obl.)
- B. Veranstaltungen des Hauptstudiums
- zwei Vorlesungen (mit Übungen) aus dem Hauptstudium im Bereich der Volkswirtschaftslehre
(1 Schein obl., prüfungsrelevant)
- insgesamt 8-12 SWS

2. Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre

- A. Veranstaltungen des Grundstudiums:
- Einführung in die Wirtschaftswissenschaften mit Übungen (Schein obl.) 3+3 SWS
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre -Güterwirtschaft mit Übungen 3+3 SWS
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre -Finanzwirtschaft mit Übungen 3+3 SWS
(aus Güterwirtschaft und Finanzwirt-

schaft: 1 Schein obl.)

- B. Veranstaltungen des Hauptstudiums:
- zwei Vorlesungen (mit Übungen) aus dem Hauptstudium im Bereich der Betriebswirtschaftslehre
(1 Schein obl., prüfungsrelevant)
- insgesamt 8-12 SWS

Für beide Schwerpunktsbereiche gilt, daß im Hauptstudium Veranstaltungen zur Wirtschaftsinformatik nicht als prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gewählt werden können.

II. Prüfung

A. Diplom-Vorprüfung

Die studienbegleitende Diplom-Vorprüfung gilt als erbracht, wenn die beiden unter I.1.A. bzw. I.2.A. genannten Leistungsnachweise erworben worden sind. Die Fachnote ist der Mittelwert der Noten der beiden Leistungsnachweise.

B. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einem studienbegleitenden Leistungsnachweis gemäß I.1.B bzw. I.2.B sowie aus einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer über den Stoff einer weiteren Vorlesung aus dem Hauptstudium. Zur Bildung der Fachnote Wirtschaftswissenschaften wird neben der Note der mündlichen Prüfung die Note des Scheins zur zweiten Vorlesung aus dem Hauptstudium gleichgewichtig herangezogen.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. März 2001, S. 175.